

# Forstliche Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **53 (1902)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Zolltarif.** Das am 17. v. M. in Bern versammelte Bureau des Nationalrates hat an Stelle des demissionierenden und seither verstorbenen Herrn Gisi in die Zolltarifkommission Herrn Nationalrat Baldinger gewählt, um auch der Forstwirtschaft eine Vertretung zu gewähren. Ob sie diese sehr zu begrüßende specielle Vertretung wohl ebenfalls erhalten hätte, wenn der Schweiz. Forstverein seiner Zeit dem Rat, sich mit dem Schweiz. Bauernbund zu vereinigen, gefolgt wäre?

### Kantone.

**Bern.** (Korresp.) Die Oberbannwarte der Forstinspektion Oberland haben am 8. Februar abhin zur Besprechung verschiedener, sie näher berührender Fragen in Thun eine Versammlung abgehalten. Es kam dabei namentlich auch der die Gewährung von Bundesbeiträgen an das untere Forstpersonal regelnde Art. 10 des neuen Forstgesetz-Entwurfes zur Sprache. Mit Bezug auf die Fassung, wie solche vom Ständerat angenommen worden war, machte sich die Ansicht geltend, ein subventionsberechtigtes Besoldungsminimum von Fr. 1000 möge für die finanziel gut situierten Gemeinden der Ebene und der Vorberge angemessen sein, dagegen wären die meist armen Gemeinden des Hochgebirges nicht imstande, ihre Bannwarte so zu besolden, auch wenn der höchste zulässige Beitrag von 20 % oder Fr. 200 bewilligt würde. Andererseits sei daselbst die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem größeren Unterförster-Revier unthunlich. Es würde infolgedessen dieser Bundesbeitrag weniger den Schutzwaldungen, als den abträglichen Nutzwaldungen zu gute kommen.

Die oberländischen Oberbannwarte würden daher der von der nationalrätlichen Kommission vorgeschlagenen Fassung, zufolge welcher diese Beiträge nach der Waldfläche, zu 5—20 Cts. per Hektare, festzusetzen wären, den Vorzug gegeben. Im übrigen erscheine es angemessen, die Verteilung der Bundesbeiträge an das untere Forstpersonal, nach vom Bundesrat genehmigten Grundsätzen, den Kantonen zu überlassen, damit solche auch die besondern örtlichen Verhältnisse berücksichtigen können. Die Hochgebirgswälder mit ihren geringen Material- und Gelderträgen und einer durch die Rücksicht auf den Schutzzweck vielfach eingeschränkten Wirtschaft verdienen entschieden höhere Beiträge, als die reichen Gemeinden des Unterlandes, welche aus den großen jährlichen Reinerträgen das untere Forstpersonal ohnehin reichlich besolden können.

Anmerkung der Redaktion. Es dürfte angezeigt sein, bei diesem Anlaß eine verbreitete irrige Meinung zu berichtigen und hervor-

zuheben, daß in jenen Fr. 1000 die Unterstützung des Bundes eingerechnet ist. Wenn also beispielsweise 20 % Beitrag in Aussicht stehen, so wäre eine von der Gemeinde oder vom Kanton ausgerichtete Besoldung bereits vom Betrag von Fr. 800 an subventionsberechtigt.

**Uri.** Aufgerüstete Holzabgabe. In Ergänzung unserer bezüglichen Mitteilung in der letzten Nummer tragen wir nach, daß der Landrat am 20. v. M. gemäß Antrag der Regierung den Rekurs des Gemeinderates von Sifikon gegen die Vorschrift der aufgerüsteten Holzabgabe mit 18 gegen 8 Stimmen abgewiesen hat.

**Basel-Land.** Sturmschaden. (Korresp.) Die Ende Januar und Anfang Februar a. e. hereingebrochenen Nordoststürme haben auch in den Waldungen hiesigen Kantons Schaden verursacht. In sämtlichen Gemeindewaldungen sind 750 Bäume (700 Nadelhölzer und 50 Laubhölzer) mit einer Holzmasse von 880 Fm. (580 Fm. Bau-, Sag- und Nutzholz und 300 Fm. Brennholz) geworfen worden.

Der Schaden ist am größten in den vor wenigen Jahren angelegten Richtsclägen der Nadelholzwaldungen auf den Hochebenen von Rothenschluh (300 Fm.), Ormalingen und Wenslingen (230 Fm.), Farnsberger Ebene (35 Fm.). Ähnliche Schlagstellungen ältern Datum haben viel weniger gelitten. Längs Rathsclaggrenzen ist der Schaden unbedeutend.

An den Hochketten von Schafmatt bis Blauen ist der Schaden gering und reduziert sich auf vereinzelte Bäume.

Die heftigen Stürme ließen größere Schäden befürchten, weil doch die meisten Waldungen von dieser Windseite — Ost — angehauen sind.

J. M.

**Waadt.** Der waadtländische Forstverein hat am 22. v. M. in Lausanne seine ordentliche Winterversammlung abgehalten. Sie erfreute sich eines guten Besuches zum Teil auch von auswärts. An Stelle des wegen Übersiedelung nach Zürich demissionierenden Herrn Professor Decoppet wurde Herr W. Borel-Genf als Präsident gewählt.

Herr Forstpraktikant Graff-Lausanne hielt einen ausführlichen, sehr beifällig aufgenommenen Vortrag über lokale Maßentafeln. Eine lebhaft diskutierte Diskussion schloß sich an. Das beste wäre wohl, wenn durch vollständige Beseitigung der auch aus waldbaulichen Gründen nicht zu empfehlenden Holzaufrüstung durch den Käufer der Frage ihre dermalige Bedeutung genommen würde.

Ein Referat des Herrn Forstinspektors de Luze-Morges, über die Forstgärten des Kantons Waadt mußte wegen Mangels an Zeit auf die Sommerversammlung, welche in Orbe stattfinden wird, verschoben werden.

Am folgenden Bankett sprach Herr Decoppet, der langjährige, sehr verdiente Präsident des Vereins, herzliche Wünsche für dessen ferneres freundliches Gedeihen aus.

## Ausland.

**Deutschland.** Als Professor der Botanik an der Universität München (für Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Pflanzenkrankheiten und specielle Forstbotanik), an Stelle des verstorbenen Professor Dr. Rob. Hartig, ist Herr Dr. C. Freiherr von Tabeuf, kais. Regierungsrat, derzeit Chef der botanischen Abteilung am kais. Gesundheitsamte zu Berlin, ernannt worden.



## Bücheranzeigen.

### Neue litterarische Erscheinungen.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern.)

**Bericht über die 43. Versammlung des Badischen Forstvereins** zu Pforzheim am 4., 5. und 6. August 1901. Freiburg i. Br. C. M. Wagners Universitäts-Buchdruckerei. 1902. 107 S. gr. 8°.

**Fourth annual report** of the Director of the New York State College of Forestry at Cornell University 1901. Ithaca, N. Y. 1902. 22 p. in-8°.

**Forstästhetik.** Von Heinrich von Salisch. Zweite, vermehrte Auflage. Mit 16 Lichtdruckbildern und in den Text gedruckten Abbildungen. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1902. VIII und 314 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 7. —, gebunden M. 8. —.

**Die Benützung des Bodens in Württemberg.** Nach der Aufnahme vom Jahr 1893 bearbeitet von Dr. Anton Bühler, Professor an der Universität Tübingen. Mit 1 Übersicht, 6 Tabellen und 5 Karten. Sonderabdruck aus den Württemb. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1900. Heft 1. Stuttgart. Druck von W. Kohlhammer 1901. 129 S. gr. 8°.

Der Herr Verfasser hat sich in der vorliegenden Arbeit die Aufgabe gestellt, für das Königreich Württemberg nicht nur die dermalige Benutzung des Bodens, sondern auch die Veränderungen, welche solche im Laufe der Zeit erlitten hat, zur Darstellung zu bringen. Württemberg eignet sich zu einem derartigen Nachweis ganz besonders, weil die diesfälligen Erhebungen sehr weit zurückreichen. Wie einleitend in einem kurzen geschichtlichen Rückblick nachgewiesen wird, war, abgesehen von frühern, zum Teil schon aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammenden systematischen Aufnahmen der Kulturarten, schon 1823 ein eigentlicher Steuerkataster beendet, während die erste Landesvermessung bereits 1840 zum Abschluß gelangte. Im Jahr 1878 wurde zum erstenmal die Ermittlung der Bodenbenützungskarten nach einheitlichen Grundsätzen für das ganze deutsche Reich vorgenommen. Eine Wiederholung der reichsstatistischen Arbeit fand 1883 und 1893 statt.

Der erste Teil der Schrift bringt die Ergebnisse der letzten Erhebung in der Weise zum Ausdruck, daß für jede der 1910 Gemeinden das Acker- und Gartenland, die Wiesen, die Weiden, die Weinberge, die Waldungen, die Haus- und Hofräume, das Ob- und Unland, das Wegland und die Gewässer nicht nur in ihrer Gesamtfläche, sondern auch nach ihrer prozentualen Vertretung angegeben werden. Diese Zahlen nehmen nicht weniger als 88 dicht bedruckte große Seiten ein. Aus dem Zusammen-